

um einen auf das Reich bezogenen Fürstencharakter ging, zeigt die ausdrückliche Kennzeichnung dieser Würde als ein *imperatoria largitione* aus Königshand empfangenes Fahnlehen<sup>47</sup>. Ist damit die Reichfürststellung der Thüringer Landgrafen angesprochen?

Julius Ficker, der Begründer der „Lehre vom Reichsfürstenstande“<sup>48</sup>, kannte die Darlegungen von De ortu nur aus der etwas ausführlicheren Fassung der Cronica Reinhardsbrunnensis, und zwar nach der älteren und textlich nicht sehr zuverlässigen Edition Franz Xaver Wegeles<sup>49</sup>. Er sah in ihnen, wenn nicht überhaupt eine Zutat des spätmittelalterlichen Kompilators, dann allenfalls ein Erzeugnis des letzten Jahrzehnts des 12. Jahrhunderts, in dem bereits die Kenntnis der formellen Reichsfürstenerhebung des Grafen von Hennegau verarbeitet wurde<sup>50</sup>. Eine Erhebung Graf Ludwigs III. zum Reichsfürsten im Zusammenhang mit der Übertragung der thüringischen Landgrafschaft war er überdies um so weniger zu akzeptieren bereit, als nach seiner Ansicht in den „älteren Reichsfürstenstand“ die freien Grafen ohnehin eingeschlossen waren<sup>51</sup>.

Für De ortu stellen sich die Voraussetzungen jedoch anders dar. Einwirkungen der erst 1190 abgeschlossenen Ernennung des Grafen Balduin von Hennegau zum Markgrafen von Namur<sup>52</sup> scheiden für diese

47) ... *cum festiva vexillorum exhibitione*; Hist. brevis c. 9, ed. Waitz S. 822. Zur Bedeutung unten S. 596 f.

48) Julius Ficker, Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im XII. und XIII. Jahrhundert, 1 (1861); 2, 1–3 hg. u. bearb. v. Paul Punschart (1911–1923). Fickers Anschauungen und die durch sie hervorgerufene ältere Diskussion faßt systematisch zusammen Fritz Schönherr, Die Lehre vom Reichsfürstenstande des Mittelalters (1914). Die Positionen der neueren Forschung bei G. Thuerkau, Fürst, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1 (1971) Sp. 1337–1351 (Lit.).

49) Ficker § 68 (1 S. 103 f.). Er bezieht sich auf die damals so genannten Annales Reinhardsbrunnenses, ed. F. X. Wegele (Thüringische Geschichtsquellen 1, 1854) S. 24. Vgl. dazu Chronica Reinhardsbrunnensis, ed. Holder-Egger S. 532.

50) A.a.O. S. 104. Ihm folgt O. Dobenecker, Über Ursprung und Bedeutung der thüringischen Landgrafschaft, Zs. des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde NF 7 (1891) S. 318 f.

51) Ficker 1 S. 104; ähnlich Dobenecker (wie Anm. 50) S. 322 f. Die Lehre vom älteren Reichsfürstenstand hat Ficker insbesondere in den Abschnitten VI und VII (1 S. 58 ff., 67 ff.) entwickelt; dazu auch Schönherr (wie Anm. 48) S. 17 ff., 65 ff.

52) Die 1184 vereinbarte und 1188 vollzogene Erhebung Balduins V. von Hennegau zum Markgrafen von Namur sollte bis zur Klärung des Verhältnisses zu seinem Onkel, Graf Heinrich von Namur, geheim bleiben, erst 1190 wurde sie durch Heinrich VI. auf einem Hoftag in Schwäbisch Hall öffentlich bekannt gegeben; vgl.